

peren kan / weil die erhebung der Bergwerge nicht allein vns / sondern auch dem ganzen Königreich / ihme Grundherrn / vnd also dem allgemeinen nutz zu gutem gereicht / nicht verweigern / doch gegen billicher vergleichung / nach erkandtnuß beyderseits niedergesetzten freund vnd vnterhandler.

Gleichsals sollen auch die Bergwerge notdurfft vnd Victualien / so zu Wasser vnd Land den Bergwerge von andern Landen herein / oder Innerlands zugefürt / ohne ver hinderung oder spör der Grundherrn / darauff das Bergwerk ist oder künfftig auffkommen möchte / weil auch die erhaltung der Bergwerk daran gelegen / so wol von den Ständen / als von vns / Maut vnd Zoll frey durch gelassen vnd Passiert / auch ausser Rath / Gemein vnd Knapschafft / auff vnd in den Bergstetten / welche jederzeit zu einem vorrath der Victualien / auff künfftige notfall trachten mügen / keiner Privat person in den Bergstettē einiger für auff bey straff nicht gestattet werden.

Zol bestreyung
auff die Berg
werge victua
lien.

Nach dem sich auch bissher offtmals begeben / das etw a benachtbarte Kreyß vnd Landsässē vnserer Bergstettē vntermügen den Einwonern / wissentlich / vnd auch etwa ober des Raths einer vnd der andern Bergstettē warnung geborget / damit sie nur ihr Treid / Viech / Putter vnd andere Victualien desto tewerer vertreiben / vnd darnach im fall der nicht zalung / die vermügenden vnd vnschuldige auffhalten / die bezalung von inen durch solche mittel zu erlangen / dardurch die vermügenden von dē Bergstettē verjagt / auffgehalten / oder

Landleut auff
halten der in
woner vnd
Ber gleut pres
debito.